

## I. Anträge der Gemeinderäte Cornelia Paul, Dr. Christian Hirtzberger

### 1. Der Bereich vom **Kirchenplatz** ausgehend bis

- Einmündung der Schloßgasse in die Friedhofgasse,
- Druschplatz und
- Einmündung der Kremser Straße in die Hauptstraße (Kriegerdenkmal)

soll durch Verordnung gem. § 94 d StVO zur **Begegnungszone** im Sinne des § 76 c StVO erklärt werden.

Begründung: Die Straßenverkehrsordnung sieht Folgendes vor:

### **Begegnungszonen**

*§ 76c (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.*

*(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.*

*(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.*

*(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.*

*(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.*

*(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen.*

Die Regelungen des § 76 c ist wie geschaffen für die Verkehrsbedürfnisse am Kirchenplatz. Hier soll eindeutig der zu Fuß gehende Anwohner und Gast sowie die Besucher der Volks- und Hauptschule den Vorrang genießen. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen die Begegnungszone abgesehen von der mit 20 oder 30 km/h festzulegenden Höchstgeschwindigkeit zwar wie bisher uneingeschränkt benützen, haben aber Fußgänger weder zu gefährden noch zu behindern. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h kann – sofern dazu überhaupt ein Bedarf bestehen sollte - für bestimmte Jahres- aber auch Tageszeiten auf 30 km/h angehoben werden.

Die Regelung des § 76 c StVO erlaubt es ferner, bei der Gestaltung der Oberfläche auf Schwellen, Rillen, Bordsteine und dergleichen zu verzichten, wodurch der platzartige Charakter des Ortszentrums gewahrt, maximale Barrierefreiheit erzielt und seine mögliche Nutzung – etwa bei Veranstaltungen – weitaus flexibler gestaltet werden kann.

Der Verzicht auf die genannten baulichen Einrichtungen kann auch helfen, Baukosten zu sparen.

Zur Kundmachung der Verordnung genügen drei Tafeln an den oben genannten Zugängen zum Kirchenplatz; es kann daher auf einen „Schilderwald“ zur Regelung des Verkehrs verzichtet werden.

Da es sich vorliegend zur Gänze um Gemeindestraßen handelt, ist gem. § 94 d die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ermächtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen (§ 94 d Z. 8a StVO).

2. Die **Termine** für die quartalsmäßigen **Gemeinderatssitzungen** sind einmal jährlich im Voraus festzusetzen, in event: Der Termin für die jeweils nächste Sitzung wird bei der Gemeinderatssitzung gemeinsam festgelegt:

Begründung: Die bessere Möglichkeit zur Koordination mit anderen Terminen und Erleichterung der Vorbereitung auf Sitzungstermine, erleichterte Kommunikation der Termine gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern von Spitz

## **II. Anfragen der Gemeinderäte Cornelia Paul, Dr. Christian Hirtzberger gem. § 22 Abs. 1 NÖ GO**

1. Bereits vor der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2020 wurde von den Gemeinderäten Cornelia Paul, Dr. Christian Hirtzberger der Antrag auf dauerhafte Veröffentlichung der Tagesordnung und der Protokolle betreffend die öffentlichen Teile von Gemeinderatssitzungen auf der Homepage der Gemeinde zu beschließen, gestellt. Nachdem dieser Antrag vom Bürgermeister nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden war wurde der Antrag in Form eines Dringlichkeitsantrages wiederholt. Nachdem der Bürgermeister darauf verwiesen hatte, dass „das [gemeint die Vorgehensweise wie beantragt] *bereits in Vorbereitung*“ sei, hat der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters die Dringlichkeit des Antrages verneint, sodass seine inhaltliche Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 24.6.2020 nicht erfolgen konnte.

Der Bürgermeister möge nun die Frage beantworten, wie weit die Umsetzung der dauerhaften Veröffentlichung der Tagesordnung und der Protokolle betreffend die

öffentlichen Teile von Gemeinderatssitzungen auf der Homepage der Gemeinde gediehen ist und wann mit der Verwirklichung des Vorhabens gerechnet werden darf.

2. Mit dem unter einem beigelegten und zum Inhalt dieser Anfrage erhobenen Schreiben vom 23.06.2020 haben die Gemeinderäte Cornelia Paul und Dr. Christian Hirtzberger das gesamte Abstimmungsergebnis der Gemeinderatssitzung der MG Spitz vom 06.05.2020 mit der dort enthaltenen Begründung angefochten. Mit Schreiben der BH Krems vom 08.06.2020 wurde den Einschreibern mitgeteilt, dass ein aufsichtsbehördliches Verfahren umgehend eingeleitet wurde.

Der Bürgermeister möge nun dem Gemeinderat über den bisherigen Gang des Verfahrens vollständig und unter Vorlage des gesamten, dem Protokoll der Gemeinderatssitzung beizulegender Schriftverkehrs Bericht erstatten und damit die Frage beantworten, ob und gegebenenfalls in welcher Weise und mit welcher Begründung in dem gegenständlichen Aufsichtsverfahren entschieden wurde.

3. Der Bürgermeister möge beantworten, **wie hoch die Kosten** für die bisher tatsächlich bereits erbrachten Dienstleistungen und Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung der Infrastruktur (Wasser, Kanal, sonstige Einbauten) und Neugestaltung des Kirchenplatzes aufgelaufen sind und **ob** bzw. wie weit deren **Finanzierung** im Vorhinein **sicher gestellt** wurde.
4. a) Der Bürgermeister möge die Frage beantworten, wie er die Tatsache rechtfertigt, dass er Herrn Helmut Wolf noch **vor** dessen Angelobung als Gemeinderat den Inhalt der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.03.2020 eröffnet hat, obwohl er diesbezüglich an das Amtsgeheimnis gebunden war.  
  
b) In diesem Zusammenhang möge der Bürgermeister die Frage beantworten, warum überhaupt die Abstimmung über Änderungen bei der zweckgebundenen Rücklage (Tilgungsträger) zur Deckung des endfälligen Darlehens ABA Spitz Nr. 73/1 vor der Öffentlichkeit verborgen werden sollte, indem diese Fragen im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung entschieden wurde.  
  
c) Ferner möge der Bürgermeister die Frage beantworten, warum „nunmehr ..... eine Richtigstellung des Vertrages **unbedingt** notwendig“ war, wie es ohne nähere und schlüssige Begründung dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen ist.
5. Der Bürgermeister möge die Frage beantworten, ob und mit welchem Inhalt seit der letzten Gemeinderatssitzung mit Herrn Franz Josef Gritsch eine schriftliche Dienstbarkeitsvereinbarung betreffend die bereits durchgeführte Verlegung von Leitungen zwischen dem Haus Kirchenplatz 13 und dem Haus Kirchenplatz 1 errichtet wurde.

6. Der Bürgermeister möge die Frage beantworten, mit welcher Begründung der für die als Ordination ausgestaltete Eigentumswohnung im Haus 3620 Spitz Hauptstraße 15a von der Stiftung Allerheiligen zu bezahlende Betrag über dem durch Sachverständigengutachten ermittelten Schätzwert liegt.